

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1654

vom 28. Juli 1981

Gemeinde Giebenach, Bau- und Strassenlinienplan "Bauacker-Oberholz", Strassennetz- und Zonenplan, Aenderungen

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Giebenach hat am 13. September 1977 beschlossen, den vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 40 vom 8. Januar 1974 genehmigten Bau- und Strassenlinienplan "Bauacker-Oberholz" zu ändern. Gleichzeitig wurden die damit verbundenen Mutationen zum Strassennetz- und zum Zonenplan gutgeheissen.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 27. Oktober bis 26. November 1977 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 43 vom 27. Oktober 1977 und im Bezirks-Anzeiger Nr. 42 vom 21. Oktober 1977 bekanntgegeben. Auswärtige Grundeigentümer waren nicht zu benachrichtigen. Einsprachen gingen keine ein. Mit Schreiben vom 8. Juli 1981 unterbreitet der Gemeinderat Giebenach die Beschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 ermächtigt, Zonen-, Strassennetz- sowie Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der erwähnten Kriterien hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung sind die Beschlüsse nicht zu beanstanden.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Giebenach vom 13. September 1977 betreffend die Aenderungen des Bau- und Strassenlinienplanes "Bauacker-Oberholz", des Strassennetz- und des Zonenplanes genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 26/BSP/3/1 (Bau- und Strassenlinienplan), 26/SP/1/4 (Mutation zum Strassennetzplan) und 26/ZP/0/3 (Mutation zum Zonenplan) versehenen Exemplare der Pläne (Situation, Profile).
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffent-

lichen.

Mitteilung an Gemeinderat Giebenach, 4304 Giebenach (4)

Ingenieur- und Vermessungsbüro D. Rohner,
Reichensteinerstrasse 3, 4144 Arlesheim

Ingenieurbüro Itin und Kipfer,
Schwieriweg 12, 4410 Liestal

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Frenkendörferstrasse 23, 4410 Liestal

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Baupolizeiamt (2)

Vermessungsamt

Kantonsforstamt

Bodenamt

Melorationsamt (3)

Planungsamt (10)

Baudirektion (2)

Der 2. Landschreiber:

